

Satzung des Reit-, Fahr- und Pferdezuchtvereins Nußloch e. V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05. Dezember 2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein Nußloch. Er hat seinen Sitz in Nußloch und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze

Der Verein betätigt sich in allen Sparten und Zielrichtungen des Reitsports. Für die Mitglieder des Vereins gilt Horsemanship (d. h. fairer, gerechter, partnerschaftlicher Umgang mit Mensch und Tier) als oberstes Gebot. Sämtliche Einnahmen des Vereins werden zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele verwendet.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei seiner Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Nußloch zu, mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Vereinsvermögen der Förderung des Sportes zuzuwenden.

Der Verein ist den überregionalen Organisation Reiterring Badische Pfalz, Verband der Pferdesportvereine Nordbaden, dem Landesverband Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person offen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag. Bei Ablehnung wird der Antragsteller entsprechend informiert. Das neue Mitglied unterwirft sich der Vereinssatzung und den jeweils gültigen Vereinsordnungen, das Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter ist damit ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Organ des Vereines bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Mitgliedschaft kann als aktives oder passives Mitglied bestehen. Der Übergang einer Form der Mitgliedschaft zur anderen ist über den geschäftsführenden Vorstand möglich. Die reitsportliche Nutzung der Vereinsanlage steht nur aktiven Mitgliedern sowie Fremdreitern mit Erlaubnis des Vorstands zu.

§4 Beiträge, Gebühren

Der Gesamtvorstand beschließt die Erstellung einer Gebührenordnung. Diese beinhaltet Art und Höhe jeweiligen Gebühren und Beiträge. Beiträge und Gebühren werden zum 1. Januar als Jahresbeitrag im Voraus fällig. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, behalten aber alle Rechte der Mitgliedschaft, sofern sie vor der Ernennung ein ordentliches Mitglied waren.

§5 Arbeitsstundenpflicht

Jedes aktive Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Für aktive Mitglieder unter 16 Jahren besteht ebenfalls Arbeitsstundenpflicht. Diese Arbeitsstunden leisten erwachsene Ersatzpersonen. Die Modalitäten regelt die jeweils gültige Gebührenordnung

§6 Vereinsausschluss

Bei Nichtbezahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb von drei Monaten nach Rechnungserhalt, vereinsschädigendes Verhalten, Tierquälerei, Verstoß gegen die im Rahmen der Satzung

gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören (mündlich oder schriftlich). Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§7 Organe des Vereins

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und nicht öffentlich. Gäste können durch die geschäftsführende Vorstandschaft geladen oder zugelassen werden. In ihr werden in verbindlicher Weise Vereinsangelegenheiten geregelt.

Die Einberufung, durch den geschäftsführenden Vorstand, der Mitgliederversammlung hat im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nußloch und per Aushang auf dem Vereinsgelände zu erfolgen. Es ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Die Einberufung der Mitglieder-versammlung muss mit einer Tagesordnung versehen sein.

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat im 1. Quartal jeden Jahres stattzufinden. Aus wichtigen Gründen kann im Ausnahmefall ein späterer Termin gewählt werden.

Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschluss über Neufassung und Änderung der Satzung
- Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Ernennung von verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten zu Ehrenmitglieder
- Wahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren
- Auflösung des Vereins

Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, falls der Gesetzgeber oder diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es zählen nur gültige Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das aktive Wahl- und Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann erfolgen:

- auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen

Auch hierfür ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen bindend.

§10 Der Vorstand

Von der Mitgliederversammlung ist ein geschäftsführender Vorstand, der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zuständig ist, und ein Gesamtvorstand, der für richtungweisende Themen des Vereins zuständig ist, zu wählen. Die Aufgaben dieser Organe regelt die jeweils gültige Aufbauorganisation. Die Mitglieder des Vorstandes können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von jährlich 500 Euro gezahlt werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Beauftragter Finanzwesen
- Geschäftsführer
- Beauftragter Schriftwesen

Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich zu den Genannten aus:

- Beauftragter Technik
- Beauftragter Sport
- Beauftragter Jugend
- Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit
- Beauftragter Mitgliederbetreuung
- Beauftragter Stallbetrieb
- Beauftragter Veranstaltungen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nacheinander in dieser Reihenfolge. Die Wahl wird von 2 von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlableuten geleitet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in geheimer Wahl oder per Akklamation erfolgen. Dies wird vor jedem Wahlgang durch die Wahlableute festgestellt. Ein Wahlprotokoll ist zu erstellen und von den Wahlableuten zu unterzeichnen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Beauftragte Kassenwesen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, dass je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten sind. Der jeweilige Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

§11 Informationsveranstaltung

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung findet eine weitere Informationsveranstaltung statt. Diese wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er spricht im Namen des Gesamtvorstands. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§12 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand beschließt bindende Vereinsordnungen, die den geordneten Ablauf des Vereinslebens regeln.

§13 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Die Rechnungsprüfer haben den jährlichen Abschluss des Beauftragten Kassenwesens auf seine rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen detaillierten Bericht vorzulegen. Außerdem sind Zwischenprüfungen vorzunehmen, diese werden wirtschaftlich analysiert. Dem Gesamtvorstand sind gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

§14 Haftungsausschuss

Die Haftung des Vereins für Schäden, welche seinen Mitglieder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins gleich welcher Art entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrssicherungspflicht für die vom Verein unterhaltenen Anlagen und Gebäude.

Eine Haftung wegen Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Nachweispflicht hierfür liegt beim Geschädigten.

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. §10), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und andere Informationen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen, und in jedem Fall am schwarzen Brett zu veröffentlichen.

§16 Versicherungen

Der Verein unterhält eine Versicherung für Sportunfälle. Die Art und Höhe der Deckungssumme richtet sich nach den Gepflogenheiten des Badischen Sportbundes. Beiträge zu dieser Versicherung trägt der Verein. Unfälle jeglicher Art sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Die Benutzung der vereinseigenen Anlagen ist Mitgliedern mit Pferd nur gestattet, wenn diese eine Haftpflichtversicherung gegen Tierhalterhaftung in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme und Impfschutz entsprechend der jeweils gültigen LPO nachweisen können. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Impfpass vorzulegen.

§17 Schlussverordnung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05. Dezember 2010. Sie ersetzt die bisherige Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29. Nov. 2001.

Thomas Sohns, 1. Vorsitzender:

Shirin Saleh, 2. Vorsitzender: